



LAND BRANDENBURG

**Landesamt  
für Soziales und Versorgung**  
Überörtlicher Träger der  
Sozialhilfe

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Damen und Herren Landräte und  
Oberbürgermeister/innen des Landes Brandenburg

zur Weitergabe an:  
den örtlichen Träger der Sozialhilfe  
des Landkreises/der kreisfreien Stadt

**per e-mail versandt**

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker  
Gesch.-Z.: 42.RS04/2014  
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!  
Hausruf: (0355) 2893-393  
Fax: (0355) 2893-379  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)  
Madeleine.Strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 13, Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.

**Verteiler: gemäß Anlage**

**nachrichtlich:**

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Frau Gordes  
Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg  
Frau Schlüter  
Jägerstraße 25  
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASF, Ref. 25, Herr Becke

Cottbus, **1. JUN 2014**

## **Rundschreiben Nr. 04 /2014**


**des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe**

**Thema:**

**Versorgung mit einer Treppensteighilfe**  
Urteil des Sozialgerichtes Gelsenkirchen vom 05.06.2013,  
AZ.: S 3 KN 244/12 P

**Ansprechpartner:**

Frau Madeleine Strecker

 0355 2893-393

**Dieses Rundschreiben hebt auf:**

**Besucheranschrift:**

Lipezker Str. 45, Haus 5  
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893-0  
E-Mail: [post@lasv.brandenburg.de](mailto:post@lasv.brandenburg.de)



## Seite 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die o.g. rechtskräftige Entscheidung des Sozialgerichtes Gelsenkirchen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Kammer hat im vorliegenden Sachverhalt eine elektrisch betriebene Treppensteighilfe nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB IX als Pflegehilfsmittel angesehen und die beklagte Pflegeversicherung verurteilt, der Versicherten einen Zuschuss für dieses Hilfsmittel zu zahlen.

Das Urteil erkennt somit den Einsatz eines Treppensteigers im Einzelfall als geeignetes Pflegehilfsmittel an, wenn es der selbstständigen Lebensführung des Versicherten dient und dadurch dem Pflegebedürftigen ermöglicht, in seinem häuslichen Umfeld zu bleiben und eine sachgerechte Pflege möglich ist (vgl. §§ 2 Abs. 1,3 SGB XI). Die Auffassung, dass im Hinblick auf die Ermöglichung einer selbstständigen Lebensführung nur solche Hilfsmittel in Betracht kämen, die in den Bereichen Mobilität, Ernährung und Körperpflege einsetzbar seien, findet im Wortlaut des § 40 SGB XI keine Grundlage und lässt sich auch mit Sinn und Zweck der Regelung nicht begründen.

Nach dem Wortlaut des § 40 Abs. 1 S. 1 SGB XI dienen Hilfsmittel umfassend der Erleichterung der Pflege, also nicht nur der Grundpflege. Der Hilfsmiteleinsatz kann für ein Verbleiben im häuslichen Bereich von ausschlaggebender Bedeutung sein (vgl. zu dem stehenden BSG Urteil vom 03.11.1999 – B 3 P 3/99R). Auch ist es zur Überzeugung der Kammer für das Tatbestandsmerkmal „eine selbständigere Lebensführung zu ermöglichen“ nicht zwingend notwendig, dass die betroffene Person das Pflegemittel nur allein bedienen kann. Vielmehr sei dem Gesetzgeber bewusst gewesen, dass die Leistungen der Pflegeversicherung die familiäre, nachbarschaftliche und sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung nur ergänzen (vgl. § 4 Abs. 2 SGB XI). Gleichzeitig weist das Gericht auf die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers hin, wenn der Treppensteiger ausschließlich zu sozialer Integration benötigt wird.

Der Fachdienst des Überörtlichen Sozialhilfeträgers (gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AG-SGB XII) weist darauf hin, dass Anträge auf Treppensteighilfen nicht automatisch der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind und es insofern immer einer Prüfung im Einzelfall bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Wuschech

Anlage